

Begründung:

Die Niedersächsische Ministerin für Frauen, Arbeit und Soziales hat am 03.11.1999 über eine Pressemitteilung die Aufnahme des Stadtteiles Barenburg in das neue Förderprogramm "Stadtteile mit besonderem Entwicklungsbedarf - die Soziale Stadt" bekanntgegeben. Für das Programmjahr 1999 wurden vom Bund und vom Land Niedersachsen Fördermittel in Höhe von rund 17 Millionen DM für insgesamt neun Städte aus Niedersachsen bereitgestellt. Die höchste Förderung in Höhe von 3 Millionen DM wurde dabei dem Stadtteil Barenburg zuerkannt. Der förmliche Aufnahmeerlass sowie der Bewilligungsbescheid über die Fördermittel stehen noch aus; nach Unterrichtung des Sozialministeriums zeichnet sich jedoch eine Streckung der Fördermittel über die nächsten fünf Haushaltsjahre ab.

Aufgrund der Verwaltungsvereinbarung - Städtebauförderung 1999 zwischen dem Bund und den Bundesländern ist Voraussetzung für eine Gewährung von Fördermitteln eine räumliche Abgrenzung des Fördergebietes über eine förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Barenburg als Satzung.

Zur Begründung der Sanierungssatzung wird auf den bereits erläuterten Bericht über die vorbereitenden Untersuchungen gemäß § 141 des Baugesetzbuches verwiesen.

Entsprechend den Empfehlungen im Bericht über das Ergebnis der vorbereitenden Untersuchungen soll ein Teilbereich des Untersuchungsgebietes mit einer Fläche von ca. 90 ha als förmlich festgelegtes Sanierungsgebiet Barenburg abgegrenzt werden. Aufgrund der Typologie der notwendigen Maßnahmen in Barenburg als Stadtteil mit besonderem Entwicklungsbedarf werden sanierungsbedingte Bodenwertsteigerungen durch die anstehenden Maßnahmen nicht erwartet. Deshalb soll die Sanierungsmaßnahme Barenburg im vereinfachten Sanierungsverfahren gemäß § 142 Abs. 4 des Baugesetzbuches durchgeführt werden. In der Sanierungssatzung wird daher die Anwendung der Vorschriften des 3. Abschnitts des Baugesetzbuches (§§ 152 - 156a BauGB - Ausgleichs- und Entschädigungsleistungen und Ausgleichsbetragsregelungen) sowie auch die Genehmigungspflicht nach § 144 BauGB insgesamt ausgeschlossen.